## **Bekanntmachung**

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortsmitte Altenstadt"

Für die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Mit dieser Änderung wurde durch Streichung einer Text-Festsetzung ermöglicht, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 46 eine zweite Wohnanlage errichtet werden kann, obwohl das zur Hausgruppe 1 gehörende Gewerbegebäude noch nicht erstellt wurde. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes mit Beschluß vom 14.01.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortsmitte Altenstadt" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 16.01.2003 Aushang vom 16.01.2003 bis 03.02.2003

Bürgermeister